

28.10.02

A - G

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

Erste Verordnung zur Beschränkung der Zulassung bestimmter
Zusatzstoffe

A. Zielsetzung:

Umsetzung der Entscheidung der Kommission 2002/247/EG vom 27. März 2002 (ABl. EG Nr. L 84 S. 69) in deutsches Recht.

B. Lösung:

Die Entscheidung ist mit der Zweiten Verordnung zur vorübergehenden Beschränkung der Zulassung von Zusatzstoffen vom 10. April 2002 (BAnz. Nr. 71, Seite 8089 vom 16. April 2002) unter Heranziehung des § 38 Abs. 1 und 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes befristet bis 16. Oktober 2002 in deutsches Recht umgesetzt worden. Die Geltung der Vorschriften kann nur mit der Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

Mit dieser Verordnung wird die Entscheidung bis zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG (Richtlinie über andere Zusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel) bzw. der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung unbefristet in deutsches Recht umgesetzt.

C. Alternativen:

Keine.

...

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:
 Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

2. Vollzugaufwand:
 Den Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

E. Sonstige Kosten:

Auch der Wirtschaft entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

28.10.02

A - G

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

Erste Verordnung zur Beschränkung der Zulassung bestimmter Zusatzstoffe

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier

Berlin, den 28. Oktober 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

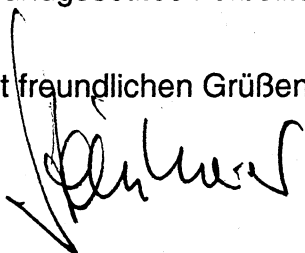
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Erste Verordnung zur Beschränkung der Zulassung bestimmter
Zusatzstoffe

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Erste Verordnung zur Beschränkung der Zulassung bestimmter Zusatzstoffe

Vom

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), § 12 Abs. 3 geändert durch Artikel 42 Nr. 5 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und Wirtschaft und Arbeit:

§ 1

Der in Anlage 4 Teil B Position E 425 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230, 231), die durch Verordnung vom 13. November 2000 (BGBl. I S. 1520) geändert worden ist, genannte Zusatzstoff ist für Gelee-Süßwaren nicht zugelassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt

Bonn, den 2002

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

Mit dieser Verordnung wird die Entscheidung der Kommission 2002/247/EG vom 27. März 2002 (ABl. EG Nr. L 84 S. 69) in deutsches Recht umgesetzt.

Die Kommission hat mit der Entscheidung vom 27. März 2002 über die Aussetzung des Inverkehrbringens und der Einfuhr von Gelee-Süßwaren mit dem Lebensmittelzusatzstoff E 425 das Inverkehrbringen und die Einfuhr von Konjak-haltigen Gelee-Süßwaren sowie die Verwendung von Konjak bei der Herstellung von Gelee-Süßwaren verboten. Das Verbot erstreckt sich auf alle Gelee-Süßwaren.

Die Entscheidung ist mit der Zweiten Verordnung zur vorübergehenden Beschränkung der Zulassung von Zusatzstoffen vom 10. April 2002 (BAnz. Nr. 71, Seite 8089 vom 16. April 2002) unter Heranziehung des § 38 Abs. 1 und 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes befristet bis 16. Oktober 2002 in deutsches Recht umgesetzt worden. Die Geltung der Vorschriften kann nur mit der Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

Mit dieser Verordnung wird die Entscheidung bis zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG (Richtlinie über andere Zusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel) bzw. der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung unbefristet in deutsches Recht umgesetzt.

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

Den Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

Auch der Wirtschaft entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu Artikel 1

§ 1 enthält die Vorschriften zur Beschränkung der Zulassung von Konjak E 425.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das In-Kraft-Treten der Verordnung.